

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. August 1952 über die künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten (GBI. Nr. 119 S. 790) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1971

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Anordnung Nr. Pr. 80

— Erzeugnisse der Milchindustrie zur industriellen Weiterverarbeitung und für Futterzwecke —

vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

- 173 10 Milch
- 173 20 Sauermilchgetränke
- 173 30 Sahne
- 173 40 Käse
- 173 50 Butter
- 173 60 Dauermilcherzeugnisse
- 173 80 Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke
- 173 90 Sonstige Erzeugnisse der Milchindustrie,

die an weiterverarbeitende Industriebetriebe und an LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie an sonstige Landwirtschaftsbetriebe geliefert werden, gelten die durch das zuständige Preisbildungsorgan — Institut für Milchforschung der Deutschen Demokratischen Republik — den Herstellern und Abnehmern durch Preisbewilligung bekanntgegebenen Preise.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise für Sauermilchquark, Rohkasein, technisches Kasein, Rohmilchzucker und Milchzucker sowie die Industrieabgabepreise für Käse und Butter bei Lieferung an Schmelzkäsereien und Käse bei Lieferung an Abpackbetriebe gelten „frei beladen ankommendes Fahrzeug, Lager des Empfängers“.

(2) Die Industrieabgabepreise für Butter, für Vollmilch- und Magermilchpulver sowie Kondensvollmilch bei Lieferung an Betriebe der Süß- und Dauerbackwarenindustrie sowie Betriebe der fischverarbeitenden Industrie gelten „frei beladen ankommendes Fahrzeug, Lager des Empfängers“.

(3) Die Industrieabgabepreise für Vollmilch- und Magermilchpulver bei Lieferung an Betriebe, die Milcherzeugnisse herstellen, sowie an Hersteller von Speiseeisbindemitteln und Speiseeispulver gelten „frei beladen ankommendes Fahrzeug, Lager des Empfängers“.

(4) Bei Lieferung von Sauermilchquark, Rohkasein, technischem Kasein, Rohmilchzucker und Milchzucker an Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokrati-

schon Republik gelten die Preise „frei Grenze der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt)“.

§ 3

Für Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich des § 1 gehören und nicht durch Preisbewilligungen geregelt sind, sind von den Herstellerbetrieben Preisangebote bei dem zuständigen Preisbildungsorgan — Institut für Milchforschung der Deutschen Demokratischen Republik — einzureichen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 9. Dezember 1968 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 4532 — Molkereierzeugnisse und Kulturen für die Milchindustrie — (Sonderdruck Nr. 607 des Gesetzblattes);
- alle Preisbewilligungen, für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d

Anordnung Nr. Pr. 81

— Aufkauf- und Abgabepreise für Hornmaterial —

vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Lieferungen von abgelagertem Hornmaterial gelten die in der Anlage genannten Aufkauf- und Abgabepreise. Die Aufkaufpreise gelten frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe. Die Abgabepreise gelten ab Lager des VEB tierische Rohstoffe.

§ 2

Die Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preise, Güte- und Abnahmenvorschriften für Hornmaterial

der Anlage 5 der Preisverordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (GBI. I Nr. 112 S. 973)

außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d